Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Reglement
Luzerner Kantonal-Musikfest

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4
Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Termin 4
Art. 3 Parademusik 4
II. Vergabe / Bewerbung 4
Art. 4 Bewerbung 4
Art. 5 Vergabe / Festort 4
Art. 6 Schriftliche Vereinbarung 4
Art. 7 Rechnung und Risiko 4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort 5
Art. 8 Lokalitäten 5
Art. 9 Festsetzung Durchführung 5
Art. 10 Maximale Teilnehmerzahl 5
Art. 11 Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen 5
Art. 12 Konzertvorträge 5
Art. 13 Aufnahmen 5
Art. 14 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung 5
Art. 15 Ehrengäste LKBV 5
Art. 16 Presse 5
Art. 17 Freieintritt Veteranen 6
Art. 18 Kantonalfahne 6
Art. 19 Festführer 6
Art. 20 Festunterlagen für teilnehmende Vereine 6
IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine 6
Art. 21 Vorträge 6
Art. 22 Kategorien 6
Art. 23 Besetzungstyp 6
Art. 24 Wahl Aufgabestück 6
Art. 25 Zustellung / Kosten Aufgabestücke 6
Art. 26 Selbstwahlstücke 7
Art. 27 Spieltage 7
Art. 28 Festkarte 7
Art. 29 Partituren 7
Art. 30 Zeitkollisionen 7
Art. 31 Gast- und Jugendmusikvereine 7
V. Experten 7
Art. 32 Wahl der Experten 7
Art. 33 Beschränkung für Experten 7
Art. 34 Bekanntgabe der Experten 7
Art. 35 Aufenthalt der Experten 7
Art. 36 Honorare der Experten 8
Art. 37 Ruhezeiten der Experten 8

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen 8
Art. 38 Bewertung 8
Art. 39 Bewertungsblatt 8
Art. 40 Punktzahl 8
Art. 41 Schriftliche Abgabe Bewertung 8
Art. 42 Rangliste 8
Art. 43 Auszeichnung 8
Art. 44 Schlussrangverkündigung 9
VII. Schlussbestimmungen 9
Art. 45 Zuständigkeit für weitere Fragen 9
Art. 46 Beschwerdekommission 9
Art. 47 Beschwerden 9
Art. 48 Reglemente / Richtlinien 9

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des LKBV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Luzerner Kantonal-Musikfest ist ein offizieller Anlass des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV) und soll der Förderung und Pflege guter Blasmusik dienen. Dem Vorstand, der Musikkommission (Muko) und der Jugendmusikkommission (JMK) des LKBV obliegen die Überwachung der korrekten Durchführung des Musikfestes. Die Rahmenveranstaltungen sind Sache der durchführenden Sektionen.

Das Musikfest beinhaltet folgende Anlässe:
a) Luzerner Kantonal-Musikfest mit Parademusik
b) Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest
c) Luzerner Kantonal-Veteranenehrung

Art. 2 Termin

Das Luzerner Kantonal-Musikfest mit Wettspiel findet alle 5 Jahre statt.

Art. 3 Parademusik

Die Bestimmungen über die Parademusik sind im separaten Parademusikreglement geregelt. Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 4 Bewerbung

Der LKBV schreibt das Luzerner Kantonal-Musikfest mittels Rundschreiben oder via Delegiertenversammlung aus. Eine Bewerbung steht allen Verbandssektionen offen. Sektionen können das Luzerner Kantonal-Musikfest im Alleingang oder in Kooperation mit Partnersektionen durchführen. Die Organisation ist Sache der festgebenden Sektion.

Art. 5 Vergabe / Festort

Die Wahl des Festortes erfolgt 4 Jahre vor dem Wettspiel an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbung einer Sektion eingegangen, erfolgt die Vergabe des Festortes durch den Vorstand LKBV.
Der festgebenden Sektion stehen die Protokolle und Rechnungen des letzten Wettspielortes zur Verfügung.

Art. 6 Schriftliche Vereinbarung

Zwischen dem Veranstalter und dem LKBV wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese ist zwingend einzuhalten.

Art. 7 Rechnung und Risiko

Die organisierende Sektion führt das Fest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Sie hat dem LKBV pauschal CHF 20'000.00 abzuliefern.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Art. 8 Lokalitäten

Der sich bewerbende Ort muss über geeignete Lokalitäten gemäss Weisungen des Vorstands und der Muko LKBV bzw. der Richtlinien Luzerner Kantonal-Musikfest verfügen.

Art. 9 Festsetzung Durchführung

Das Organisationskomitee des Festortes einigt sich mit dem Vorstand und der Muko des LKBV über folgende Fragen:

a) Zeitpunkt, Anmeldetermin und Dauer der Wettspiele
b) Gestaltung Festprogramm und Festakt in Bezug auf die Konzertvorträge, Parademusik, Rangverkündigung und Veteranenehrung
c) Preis der Festkarten und Eintrittspreise zu den Vorträgen
d) Liste der Ehrengäste LKBV
e) Auflagen betreffend Verbandssponsoren

Art. 10 Maximale Teilnehmerzahl

Über die Nicht-Zulassung von Vereinen, welche das Maximum des Zeitrahmens überschreiten, entscheidet der Vorstand, die Muko und die JMK LKBV. Unter Einhaltung der Anmeldefrist haben Verbandssektionen Vorrang.

Art. 11 Kontrolle Musikerpass / Mitspielende Personen

Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, nur mit jenen Mitgliedern anzutreten, die regelmässig die Proben und Anlässe besuchen. Es wird keine Musikerpasskontrolle durchgeführt.

Art. 12 Konzertvorträge

Das Wettspiel wird mit Konzertbestuhlung und ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten und reibungslosen Ablauf der Vorträge zu gewährleisten. Sie haben zudem für die zeitliche Einhaltung des Spielplanes zu sorgen. Während der Vorträge bleiben die Türen geschlossen.

Art. 13 Aufnahmen

Jeder teilnehmende Verein erhält eine Aufnahme seines Vortrages mit dem Selbstwahl- und dem Aufgabestück. Die Aufnahmen sollen durch ein professionelles Tonstudio erfolgen.

Art. 14 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung

Die Organisation für Konzert, Vorprobe, Parademusik und Verpflegung der Vereine ist Sache des OK in Absprache mit der Muko des LKBV.

Art. 15 Ehrengäste LKBV

Ehrenmitglieder und Eingeladene des LKBV, Vertreter des SBV, Mitglieder des Vorstandes, Muko und JMK des LKBV sind als Ehrengäste zu behandeln und haben an den Festtagen Anrecht auf eine Festkarte (inkl. Festführer) und Verpflegung an einem der Festtage und Freieintritt für das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und das Luzerner Kantonal-Musikfest (Konzertvorträge und Parademusik) zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 16 Presse

Den Pressevertretern ist eine Festkarte (inkl. Verpflegung) mit Freieintritt zu den Konzertvorträgen und Parademusik abzugeben.

Art. 17 Freieintritt Veteranen

Die kantonalen und eidgenössischen Veteranen haben mit dem entsprechenden Ausweis / Abzeichen (Medaille oder Musikerpass) zu den Wettspielen freien Eintritt.

Art. 18 Kantonalfahne

Die festgebende Sektion stellt bis zum nächsten Wettspiel den Kantonalfähnrich und sorgt für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalfahne. Es wird auf das Fahnenreglement verwiesen.

Art. 19 Festführer

Für die Festivitäten wird ein Festführer gedruckt. Vorgaben zum Festführer werden in den Richtlinien geregelt.

Art. 20 Festunterlagen für teilnehmende Vereine

Die teilnehmenden Vereine erhalten aufgrund der gemeldeten Mitglieder die entsprechende Anzahl Festunterlagen.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine

Art. 21 Vorträge

Die teilnehmenden Vereine können folgende freiwillige Wettspiele absolvieren:
a) Konzertvortrag (bestehend aus Selbstwahl- und Aufgabestück)
b) Parademusik

Die Vorträge unter lit. a und b sind Wettspielvorträge und werden rangiert.

Art. 22 Kategorien

Es kann in folgenden Klassen am Wettspiel teilgenommen werden:
a) Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen
b) 1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen
c) 2. Klasse: Schwierige Kompositionen
d) 3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen
e) 4. Klasse: Leichte Kompositionen

Art. 23 Besetzungstyp

Die Wahl der Klasse und des Besetzungstyps (Brass Band oder Harmonie) ist jeder Sektion freigestellt.

Art. 24 Wahl Aufgabestück

Die Muko des LKBV bestimmt für die einzelnen Klassen und Besetzungstypen angemessene und besetzungsgerechte Aufgabestücke. Der Muko ist es freigestellt, entsprechende Kompositionen in Auftrag zu geben oder auf bestehende Kompositionen zurückzugreifen.

Art. 25 Zustellung / Kosten Aufgabestücke

Das Aufgabestück wird den teilnehmenden Sektionen mindestens 10 Wochen vor dem Wettspiel abgegeben. Der teilnehmende Verein übernimmt die Kosten für das Aufgabestück selbst. Die Kosten für das Aufgabestück pro Verein dürfen CHF 400.00 nicht übersteigen.

Art. 26 Selbstwahlstücke

Für die Klassierung der Selbstwahlstücke ist die SBV Wettstückliste des Vorjahres massgebend, sowie die nachträglich durch die Muko des SBV veröffentlichten Ergänzungen. Nicht klassierte Werke sind der Muko des SBV sechs Monate vor dem Wettbewerb zur Klassierung einzureichen.

Art. 27 Spieltage

Das Luzerner Kantonal-Musikfest findet in der Regel an zwei Wochenenden statt. Die Muko des LKBV bestimmt, welche Klassen und Besetzungstypen an welchen Wochenenden spielen.

Art. 28 Festkarte

Für jedes gemeldete Mitglied ist eine Festkarte zu lösen. Es gelten für alle teilnehmenden Vereine dieselben Festkartenpreise, unabhängig davon, welche Wettspiele absolviert werden. Ausgenommen davon sind Jugendmusikvereine, welche an der Parademusik (ohne Konzertvortrag) am Luzerner Kantonal-Musikfest teilnehmen. Für diese können reduzierte Festkartenpreise beschlossen werden.

Art. 29 Partituren

Die Partituren müssen durch die teilnehmenden Vereine gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV bzw. den Richtlinien Luzerner Kantonal-Musikfest eingereicht werden.

Art. 30 Zeitkollisionen

Es kann keine Rücksicht auf Zeitkollisionen genommen werden, falls Teilnehmer bei mehreren Vereinen mitspielen. Dirigenten sind davon ausgenommen.

Art. 31 Gast- und Jugendmusikvereine

Gast- und Jugendmusikvereine nehmen unter den gleichen Bedingungen am Luzerner Kantonal-Musikfest teil wie die Verbandssektionen.

V. Experten

Art. 32 Wahl der Experten

Als Experten sind kompetente Blasmusikfachleute zu bestimmen. Sie dürfen keinen teilnehmenden Verein dirigieren. Die Wahl erfolgt durch die Muko. Mitgliedern der Muko, welche mit einem Verein am Fest teilnehmen, ist jeglicher Kontakt zu den Experten während des Wettbewerbs bis zur Beendigung der eigenen Klasse untersagt.

Art. 33 Beschränkung für Experten

Die gewählten Experten erhalten ein Wettspiel-Reglement. Es ist ihnen untersagt, mit teilnehmenden Vereinen Kontakt aufzunehmen sowie deren Proben und Konzerte zu besuchen. Experten dürfen nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Art. 34 Bekanntgabe der Experten

Die gewählten Experten werden vor und während des Wettspiels nicht bekannt gegeben. Sie werden erst auf der Gesamtrangliste mit Bild und Biographie aufgeführt.

Art. 35 Aufenthalt der Experten

Während des Wettspiels einer Klasse pro Besetzungstyp befinden sich die Experten in der dafür vorgesehenen Jury-Kabine.

Art. 36 Honorare der Experten

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.
Die Auszahlung erfolgt am Montag nach dem Musikfest durch den Organisator. Eine Kopie der Auszahlungsbestätigung ist an den Präsidenten der Muko LKBV zu senden.

Art. 37 Ruhezeiten der Experten

Der Organisator ist dafür besorgt, dass die Experten ihre Ruhezeit ausserhalb des Festlärms verbringen können. Die Vorgaben durch die Muko LKBV müssen eingehalten werden. Dieser müssen die Örtlichkeiten für die Ruhezeiten mitgeteilt werden. Die Muko ist für die Genehmigung der Örtlichkeiten zuständig. Genauere Bestimmungen werden in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest geregelt.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen

Art. 38 Bewertung

Aufgabe- und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Expertengremien im gleichen Konzertlokal beurteilt, wobei die eine Jury nicht weiss, wie der Verein von der anderen Jury benotet wurde. Die Beurteilung der Sektionen erfolgt ohne Sichtkontakt. Ein Mitglied der Muko oder des Vorstandes LKBV stellt den reglementskonformen Ablauf sicher.

Art. 39 Bewertungsblatt

Die Vorträge werden von jedem Jurymitglied gemäss dem von der Muko des LKBV vorgegebenen Bewertungsblatt bewertet. Dabei können nur ganze Punkte vergeben werden.

Art. 40 Punktzahl

Die Punktzahlen der drei Experten werden addiert und durch drei dividiert. Daraus ergibt sich die Punktzahl pro Vortrag. Dieser Durchschnitt wird nach offizieller Regel auf eine Kommastelle gerundet und erscheint in der Rangliste.

Art. 41 Schriftliche Abgabe Bewertung

Jeder Experte macht Eintragungen auf dem Bewertungsblatt, die den Sektionen zur Deutung der Noten dienen. Diese Unterlagen werden anlässlich der Schlussrangverkündigung jedem Verein zusammen mit den Partituren des Selbstwahlstückes, der Aufnahme und dem Diplom übergeben.

Art. 42 Rangliste

Die Ranglisten werden nach Klassen und Besetzungstypen getrennt erstellt. Die Resultate werden am Spieltag der entsprechenden Klasse an einer von der festgebenden Sektion organisierten Rangverkündigung bekannt gegeben. Für den Druck der Rangliste sorgt das OK des Wettspielortes.

Art. 43 Auszeichnung

Jeder Verein erhält eine Auszeichnung. Ebenso wird den Sektionen ein Diplom überreicht, welches die Klasse, den Besetzungstyp, den Rang und die erreichten Punktzahlen (Konzertstücke und Parademusik) aufzeigt. Das Diplom ist vom Präsidenten LKBV und vom Präsidenten der Muko des LKBV unterzeichnet.

Art. 44 Schlussrangverkündigung

Der Vorstand LKBV legt den Ablauf der Schlussrangverkündigung fest. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Muko des LKBV nimmt die Rangverkündigung vor und führt diese durch.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Zuständigkeit für weitere Fragen

Für alle das Luzerner Kantonal-Musikfest betreffenden Fragen, die nicht aus dem Reglement ersichtlich sind, ist für das Organisatorische der Präsident LKBV und für musikalische Bereiche der Präsident der Muko zuständig.

Art. 46 Beschwerdekommission

Der Vorstand und die Muko des LKBV wählen vor dem Luzerner Kantonal-Musikfest aus ihrer Mitte eine Beschwerdekommission.

Art. 47 Beschwerden

Beschwerden, soweit sie den Wettbewerb betreffen, sind der Beschwerdekommission des LKBV einzureichen. Diese hat unverzüglich darüber zu entscheiden. Die Entscheide der Beschwerdekommission sind unanfechtbar. Verstösse gegen dieses Reglement haben eine Disqualifikation zur Folge. Der Vorstand LKBV kann über Sanktionen verfügen.

Art. 48 Reglemente / Richtlinien

Mit der definitiven Anmeldung anerkennt die teilnehmende Sektion die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zum Luzerner Kantonal-Musikfest, der Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest und des Reglements Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest.

Die Gesamtrevision dieses Reglementes wurde an der DV vom 16. März 2019 in Ebikon beschlossen. Diese Version ersetzt alle bisherigen Reglemente zum Luzerner Kantonal-Musikfest und tritt sofort in Kraft.

Hildisrieden/St. Erhard/Neuenkrich, 16. März 2019

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Präsident LKBV	Aktuarin LKBV	Präsident Muko LKBV
Christoph Troxler	Nicole Burtolf	Christoph Bangerter